

Statuten der ÖGTA "Österreichischen Gesellschaft für Transaktionsanalyse"



§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINES

1. Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Transaktionsanalyse" und ist Mitglied der Europäischen Gesellschaft für Transaktionsanalyse (EATA).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Er übt seine nicht auf Gewinn abgestellte Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich aus. Eine Bildung von Sektionen ist vorgesehen.

§ 2 ZWECK DES VEREINES

1. Der Verein dient dazu, die innerhalb der internationalen und europäischen Assoziationen ("International Transactional Analysis Association" und "European Association for Transactional Analysis") in Praxis, Theorie und Ausbildung zur Transaktionsanalyse entwickelten Erkenntnisse, Erfahrungen und Richtlinien in Österreich zu vertreten, zu bearbeiten, zu koordinieren und weiterzuentwickeln.
2. Weiters ist der Verein die Organisation der in den Bereichen Psychotherapie, Beratung, Organisation, Pädagogik / Erwachsenenbildung und Training tätigen Transaktionsanalytiker*innenn.
3. Der Verein gewährleistet die theoretischen und praktischen Grundlagen der Ausbildung entsprechend den Ausbildungsrichtlinien der internationalen und europäischen Gesellschaften für Transaktionsanalyse.
4. Weiteres Ziel des Vereins ist die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Transaktionsanalyse.
5. Der Verein versteht sich als Teil der gesellschafts- und gesundheitspolitischen Bewegung zur Sicherstellung der psychohygienischen Versorgung in Österreich.

§ 3 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen
4. Herausgabe von Druckschriften, Informationsmaterial und Veranstaltungen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat außerordentliche, ordentliche, fördernde und lehrberechtigte Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2.a. Ordentliche Mitglieder können nur sein: voll ausgebildete Transaktionsanalytiker mit Abschluss, der nach den Richtlinien des Weiterbildungsausschusses anerkannt ist, Ausbildungskandidaten ab dem Zeitpunkt des Abschlusses eines schriftlichen Ausbildungsvertrages mit der Europäischen Gesellschaft für Transaktions-Analyse (EATA-Vertrag).
- 2.b. Außerordentliches Mitglied kann sein, wer entweder einen standardisierten Grundlagenkurs (101) absolviert hat, oder eine Ausbildung in Transaktionsanalyse nach den Richtlinien der Ausbildungskommission beginnt.
- 2.c. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der Interesse an den Zielen des Vereins hat, dies gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen.
- 2.d. Lehrberechtigt ist jedes Mitglied, das laut EATA-Richtlinien die Lehrberechtigung erworben hat .
- 2.e. Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen durch die Mitgliederversammlung verliehen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und sich in Österreich um die Entwicklung des Vereins und der Transaktionsanalyse besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags entbunden.

§ 5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ansuchen um die Mitgliedschaft werden analog den im § 4 genannten Bedingungen an den Vorstand gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern. Abgewiesene haben die Möglichkeit, bei der Mitgliederversammlung zu berufen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch Brief an den Vorstand zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Der Austritt muss mindestens 3 Monate im Voraus mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen vereinsschädigenden Verhaltens und wegen unehrenhaften Verhaltens des Mitglieds verfügt werden. Die bzw. der von einem Ausschluss Betroffene hat das Recht, sich mit einem Berufungsantrag an die nächste Mitgliederversammlung zu wenden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen ihre bzw. seine Rechte als Mitglied.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und ihren Fähigkeiten die Interessen des Vereins voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsprüferInnen
- das Schiedsgericht
- der Weiterbildungsausschuss

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag aus Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die lehrenden, ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung die Stellvertretung. Sollte auch diese verhindert sein, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Entlastung des Kassiers/der Kassierin und des gesamten Vorstandes nach den Berichten.
3. Beschlussfassung über den Voranschlag.
4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der RechnungsprüferInnen und des Weiterbildungsausschusses (WBA).
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft und gegen Verweigerungen der Mitgliedsaufnahme.
7. Festlegung der Ausbildungsrichtlinien.
8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: dem Obmann/der Obfrau und dessen/deren Stellvertretung, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dessen/deren Stellvertretung und dem Kassier/der Kassierin und dessen/deren Stellvertretung. Zusätzlich kann der Vorstand Beisitzende kooptieren und diese bei der nächsten Mitgliederversammlung wählen lassen.
2. Ein Mitglied des Vorstandes muss zugleich Mitglied des Weiterbildungsausschusses sein.
3. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich mindestens 2 Wochen im Voraus einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Für das Zustandekommen eines gültigen Vorstandsbeschlusses bedarf es mehr als die Hälfte gültiger Stimmen, als es Vorstandsmitglieder gibt.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Verlust der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft oder durch Rücktritt.
8. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch Zweidrittelmehrheit entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann/die Obfrau des Vorstandes, im Fall dessen/deren Rücktritt an die Stellvertretung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung an die Mitgliederversammlung zu richten.
11. Die Funktionen im Vorstand sind ehrenamtlich.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Agenden:
 - a) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern; Entgegennahme von Austritten von Vereinsmitgliedern.
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie die Abfassung eines Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - f) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins.
 - g) Festlegung einer Geschäftsordnung für den Verein und den Vorstand.
 - h) Kooptieren weiterer Mitglieder für den Vorstand. Diese sind bei der nächsten MV von dieser zu bestätigen.

§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Obmann bzw. die Obfrau hat die höchste Vereinsfunktion inne. Ihm bzw. Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er bzw. Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er bzw. sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin hat den Obmann bzw. die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier bzw. die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns bzw. der Obfrau, des Schriftführers bzw. der Schriftführerin und des Kassiers bzw. der Kassierin die jeweilige Stellvertretung.
5. Die weiteren Tätigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder werden von der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Vorstandsperiode bestellt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10, Pkt. 4, 7, 9 und 10 sinngemäß.

§ 14 DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine*n Vorsitzende*n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 15 DER WEITERBILDUNGSAUSSCHUSS

1. Der Weiterbildungsausschuss, im Weiteren WBA genannt, besteht aus vier Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Vorstandsperiode gewählt. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Der WBA bestimmt unter sich eine/n LeiterIn und gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters bzw. der Leiterin.
2. Der WBA setzt sich zusammen aus: zwei endgültigen oder provisorischen lehrenden Mitgliedern, einem geprüften Mitglied ohne Lehrbefugnis und einem Mitglied mit anerkanntem Ausbildungsvertrag. Ein Mitglied des WBA muss zugleich Vorstandsmitglied sein. Der WBA kann Aufgaben an ordentliche Mitglieder delegieren und BeraterInnen hinzuziehen. Stehen Mitglieder mit diesen Qualifikationen nicht ausreichend zur Verfügung, dann sorgt der oder die Vorsitzende für eine Übergangslösung.
3. Der WBA setzt für den Wirkungsbereich der ÖGTA, in Übereinstimmung mit den Richtlinien der EATA und ITAA die Ausbildungs- und Prüfungskriterien um. Der WBA ist ferner zuständig für die Abhaltung und Organisation von Prüfungsterminen nach den Regeln der EATA und ITAA für die von der ÖGTA vertretenen Mitglieder in Österreich.
4. Sollte jemand aus dem WBA ausscheiden, oder der Verein zu irgendeinem Zeitpunkt nicht über die entsprechende Anzahl mit entsprechendem Ausbildungsstand verfügen, so kooptiert die / der Leiter*in unter Zustimmung des Vorstandes weitere Mitglieder.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem anderen gemeinnützigen Verein, der sich um die Umsetzung der Ziele und Inhalte der Transaktionsanalyse bemüht, zufließen.